

Zulassungsordnung für Pilzsachverständige der ThAM e.V.

Geänderte aktuelle Fassung, gültig ab der Mitgliederversammlung in Dienstedt 2008

1. Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Tätigkeit, Zulassung, Prüfung und Weiterbildung von Pilzsachverständigen (Pilzberatern) der „Thüringer Arbeitsgemeinschaft Mykologie e.V.“ (ThAM).

2. Tätigkeit der Pilzsachverständigen

Die Tätigkeit eines Pilzsachverständigen der ThAM umfasst die Beratung der Bevölkerung über den Speisewert von Pilzen, über Vergiftungsmöglichkeiten sowie über richtiges und umweltgerechtes Sammeln und Verwerten.

Wird der Pilzsachverständige von einer kommunalen Dienststelle oder einer anderen Organisation mit öffentlicher Pilzberatung beauftragt, sind die Bedingungen wie Umfang der Tätigkeit, Aufwandsentschädigung und Versicherungsschutz vertraglich festzuhalten.

Die ThAM schliesst für alle ThAM - Pilzsachverständigen eine Haftpflichtversicherung ab. Pilzberatung für ist für Bürger grundsätzlich kostenlos. Bei Wanderungen, Ausstellungen Vorträgen o.ä. kann jedoch eine Gebühr verlangt werden.

Die Beratung von Ärzten und Krankenhäusern beschränkt sich auf die Feststellung der Pilzarten durch vorgelegte Putzreste u.dgl. Darüber hinaus gehende Leistungen (z.B. die Untersuchung von Mageninhalt, Erbrochenem u.ä.) gehören nicht zum normalen Aufgabengebiet eines Pilzsachverständigen der ThAM und sind gesondert zu honorieren.

3. Zulassung

Als Pilzsachverständige der ThAM können nur ordentliche Mitglieder der ThAM anerkannt werden. Sie erhalten als Nachweis ihrer Zulassung einen Ausweis.

Der Ausweis ist 4 Jahre gültig und kann bei durchgeführter Weiterbildung jeweils um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Voraussetzungen für die Zulassung als ThAM –Pilzsachverständiger sind:

- Bestehen der Pilzsachverständigenprüfung bei der ThAM
- Nachweis einer aktuellen und bestandenen Prüfung bei einer der ThAM vergleichbaren Organisation
- Tätigkeit als aktiver Pilzsachverständiger bei einer vergleichbaren Organisation mit vergleichbaren Richtlinien für Zulassung, Prüfung und Weiterbildung.
Der ThAM -Ausweis wird bis zum Jahr der nächsten ThAM – Weiterbildungstagung ausgestellt bzw. bis zu 4 Jahren, wenn Prüfung oder Weiterbildung aktueller sind.

Liegt die gültige Zulassung der ThAM oder einer vergleichbaren Organisation 5 oder weniger Jahre zurück genügt zur Erstellung einer ThAM - Lizenz die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung.

Bei längeren Fristen ist das Ablegen einer neuen Prüfung notwendig.

Über die Zulassung als Pilzsachverständiger der ThAM entscheidet in jedem Fall der ThAM - Vorstand. In Streitfällen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Prüfung

Durch die Prüfung wird die Eignung eines Kandidaten als Pilzsachverständiger festgestellt. Die Prüfung erfolgt durch eine mindestens dreiköpfige Kommission, der mindestens ein Vorstandsmitglied und zwei weitere Mitglieder der ThAM angehören, welche Pilzsachverständige der ThAM sind. Die Kandidaten erklären vor Beginn der Prüfung schriftlich, dass sie die "Zulassungsordnung für Pilzsachverständige der ThAM e.V." anerkennen.

Hilfsmittel sind zur Prüfung nicht zugelassen.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die theoretische Prüfung besteht in der schriftlichen Beantwortung von Fragen. Die Kommission kann im Anschluss ergänzende Fragen stellen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 90 min nicht überschreiten.

Im praktischen Teil der Prüfung sind vorgelegte Pilze und auf einer kurzen Exkursion gefundene Pilze zu bewerten sowie eine simulierte Pilzberatung erfolgreich durchzuführen.

Folgende Anforderungen werden gestellt:

-sichere Kenntnis von mindestens 150 Pilzarten

-sichere Kenntnis aller wichtigen Giftpilze,

insbesondere

Grüner und Weißer Knollenblätterpilz

Spitzhütiger Knollenblätterpilz

Pantherpilz

Roter Fliegenpilz

Brauner Fliegenpilz

Ziegelroter Rißpilz

Giftegerling

Frühjahrslorchel

Nadelholzhäubling

Tigerritterling

-sicheres Erkennen folgender Gattungen, die viele oder gefährliche Giftpilze enthalten

insbesondere

Rißpilze, Wissen über Giftwirkung fast aller Arten

Schleierlinge, Kenntnis tödlich giftiger Arten

Rötlinge, Kenntnis des Riesenrötlings

Trichterlinge, Wissen um die Giftigkeit einiger weisser Arten

-sichere Kenntnis der Unterscheidungsmerkmale häufiger Speisepilze und ähnlicher giftiger oder ungenießbarer Pilze. Zu vergleichen sind

insbesondere

Perlpilz und Grauer Wulstling
essbare Champignons

mit dem Pantherpilz

mit Knollenblätterpilzen und
Giftchampignons

grüne Täublinge

mit dem Grünen Knollenblätterpilz

Speisemorcheln

mit der Frühjahrslorchel

Graublättriger Schwefelkopf

mit bitteren Schwefelköpfen

Stockschwämmchen

mit dem Nadelholzhäubling

Mairitterling

mit dem Ziegelroten Rißpilz

Nelkenschwindling

mit Rißpilzen, Wiesentrichterling

Hexenröhrlinge

mit dem Satanspilz

essbare Röhrlinge

mit bitteren Arten wie z. B.

Gallenröhrling

- Grober Überblick über die Systematik der Großpilze und Kenntnisse der Merkmale wichtiger Gattungen

-Kenntnisse in folgenden Gebieten

- Vergiftungssymptome der einzelnen Giftpilze, Latenzzeiten
- Vergiftungen und Gesundheitsschäden durch verdorbene Pilze
- Kenntnis der Unverträglichkeit einiger Arten bei manchen Menschen, z.B. Graukappe, Butterpilz
- Wissen um die Rohgiftigkeit vieler Arten
- Verhalten bei Pilzvergiftungen
- richtiges Sammeln, Lagern und Verarbeiten von Pilzen
- Naturschutz, besonders geschützte Arten
- Grundwissen über die ökologische Bedeutung von Großpilzen
- Arbeiten mit Pilzliteratur; Anwendung von Bestimmungsschlüsseln

Prüfungsergebnis:

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich die Eignung des Kandidaten bestätigen.

Dazu ist das richtige Beantworten des überwiegenden Teiles der Fragen notwendig.

Die Merkmale wichtiger Giftpilze müssen in jedem Fall bekannt sein.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

- wenn die Prüfungskommission zu dem Ergebnis kommt, dass wesentliche Inhalte nicht beherrscht werden
- wenn grundlegende Merkmale wichtiger Giftpilze nicht bekannt sind
- wenn ein giftiger Pilz als Speisepilz bezeichnet oder freigegeben wird
- wenn der Kandidat sehr unsicher wirkt und keine Überzeugungskraft besitzt

Rechtsmittel gegen das Nichtbestehen der Prüfung sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Bei Bestehen der Prüfung wird eine Urkunde (Urkunde ist kein Pilzsachverständigenausweis!) und für Mitglieder der ThAM ein Ausweis als „Pilzsachverständiger der ThAM“ ausgegeben.

5. Weiterbildung

Pilzsachverständige der ThAM haben die Pflicht zur Weiterbildung. Diese erfolgt im Selbststudium, durch den Besuch und das Mitwirken an Pilzausstellungen und Exkursionen sowie durch Teilnahme an den jedes zweite Jahr stattfindenden Weiterbildungstagen.

Die Verlängerung der Zulassung als Pilzsachverständiger der ThAM erfolgt nur bei Teilnahme an einer Weiterbildungstagung der ThAM bzw. des Nachweises der Weiterbildung bei einer der ThAM vergleichbaren Organisation.

Pilzsachverständige über 70 Jahre, die aus gesundheitlichen Gründen nicht an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen können und mindestens 12 Jahre aktiv waren, kann die Zulassung auch ohne Besuch solcher Kurse verlängert werden. Dies entbindet nicht von der grundsätzlichen Pflicht zur Weiterbildung.

Voraussetzungen für die Anerkennung einer Veranstaltung als Weiterbildung sind:

- ein Fortbildungskurs soll mindestens 12 Unterrichtsstunden umfassen
- Schwerpunkte des Lehrgangs sind Ökologie, Toxikologie, Pilzbestimmung, Besprechung bestimmter Pilzgruppen sowie Lebensmittel- und Naturschutzrecht

- es werden neue Erkenntnisse aus allen Bereichen vorgestellt und diskutiert, z.B. neu als giftig erkannte Arten

Ein Fortbildungskurs muss mindestens eine Exkursion mit anschließender Fundauswertung enthalten.

6. Schlussbestimmungen

Pilzsachverständige der ThAM sind verpflichtet, am Jahresende einen Bericht über absolvierte Beratungen, sonstige durchgeführte Veranstaltungen sowie aufgetretene Vergiftungsfälle zu erstellen. Bei mehrmaliger Verletzung dieser Verpflichtung kann dem Sachverständigen die ThAM - Lizenz entzogen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Mitgliederversammlung.

Die Pilzsachverständigen der ThAM erklären sich bereit, dass ihr Name, Anschrift und Telefonnummer in einer Pilzsachverständigenliste geführt werden. Diese Liste wird auf Anforderung an Kliniken, Gesundheitsämter, Verbraucherzentrale oder ähnliche Einrichtungen ausgegeben und ausserdem auf der Homepage der ThAM veröffentlicht.